

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 414/13 B

L 3 R 990/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 R 5/09 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Dr. Koloczek
und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.9.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint, weil er als gelernter Elektroinstallateur auf die Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers verwiesen werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (I.) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (II.) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (III.) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung



Anlass gegeben hätten, (IV.) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (V.) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Der Kläger behauptet, er habe zu Protokoll der mündlichen Verhandlung am 30.9.2013 hilfsweise beantragt,
1. "zum Beweis dafür, dass keine Verdrahtungselektriker eingestellt werden, sondern nur Elektroniker auf"
 - a) "Zeugnis des Betriebsleiters der Firma L. GmbH, Adresse laut vorgelegtem Stellenangebot und"
 - b) "Zeugnis des Herrn P. , zu laden über die Firma U. AG,"
 2. "und weitere orthopädische Beweiserhebungen, ob der Kläger mit dem eingeschränkten Leistungsvermögen der Wirbelsäule und der Arthrose im rechten Handgelenk zur Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers mit dem heute geschilderten Handeinsatz und dem damit verbundenen Bücken und Hocken in der Lage ist."
- 9 Dem angefochtenen Urteil liege erkennbar die Rechtsauffassung zugrunde, dass nach § 240 Abs 2 S 2 SGB VI eine zumutbare Verweisungstätigkeit vorliege, wenn es für sie eine genügende Anzahl von vorhandenen allgemein zugänglichen Arbeitsplätzen gebe und der Versicherte auch gesundheitlich in der Lage sei, diese Verweisungstätigkeiten auszuüben.
- 10 Im Rahmen des ersten Beweisantrags geht die Beschwerdebegründung jedoch nicht darauf ein, warum es - auf Basis des geschilderten tatrichterlichen Rechtsstandpunkts - überhaupt auf die Einstellungspraxis potentieller Arbeitgeber und insbesondere der Firmen ankommen könnte, für die die Zeugen offenbar tätig sind. Selbst wenn der Kläger als gelernter Elektroinstallateur (nach der alten Ausbildungsordnung) auf dem Arbeitsmarkt für Verdrahtungselektriker mit frisch ausgebildeten Elektronikern (nach der neuen Ausbildungsordnung) konkurrieren müsste, würde dies nichts an der vom LSG ermittelten Anzahl existierender Arbeitsplätze für Verdrahtungselektriker ändern.
- 11 Soweit der Kläger darüber hinaus "weitere orthopädische Beweiserhebungen" beantragt hat, fehlt bereits die Angabe eines entsprechenden Beweismittels. Ein prozessordnungskonformer Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - muss aber präzise aufzeigen, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte welcher Beweis erhoben werden soll. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Sollte sich der Beweisantrag auf die Einholung eines weiteren orthopädischen Sachverständigengutachtens beziehen, fehlt es zusätzlich an der Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403



ZPO). Dafür hätte der Kläger von sich aus darlegen müssen, welche qualitativen und quantitativen Leistungseinschränkungen aus dem Wirbelsäulenleiden und der Arthrose im rechten Handgelenk resultieren, die das LSG auf der Grundlage des orthopädisch-chirurgischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. A. vom 4.1.2010, des algesiologischen Gutachtens von PD Dr. H. vom 26.4.2010, des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. B. vom 16.1.2011, des orthopädisch-schmerztherapeutischen Gutachtens von Dr. A. vom 10.7.2012 nebst ergänzender Stellungnahme vom 30.10.2012 und des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. K. vom 23.5.2012 nebst ergänzender Stellungnahme vom 30.10.2012 noch nicht berücksichtigt hat, also angeben müssen, was die Beweisaufnahme aus seiner Sicht ergeben soll. Nur damit hätte er das Berufungsgericht in die Lage versetzt, die Entscheidungserheblichkeit des Beweisantrags zu prüfen und seine Auffassung "hinreichend" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu begründen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 45*). Der Kläger verkennt, dass sich der Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens möglichst detailliert mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen muss. Je mehr Aussagen von Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen zum Beweisthema bereits vorliegen, desto genauer muss der Beweisantragsteller auf mögliche Unterschiede und Differenzierungen eingehen (*Fichte, SGB 2000, 653, 656*). Liegen bereits Gutachten zum Gesundheitszustand und - daraus herleitend - zum verbliebenen Leistungsvermögen vor und hat sich dadurch schon ein gewisses Leistungsbild manifestiert, bedarf es besonderer Angaben, weshalb die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist (*Fichte, aaO*). Hierfür muss der Beschwerdeführer gezielt zusätzliche Einschränkungen auf das verbliebene Leistungsvermögen durch weitere - oder anders zu beurteilende - dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen "behaupten" und möglichst genau bezeichnen ("dartun"). Der abstrakte Hinweis auf das Wirbelsäulenleiden und die Arthrose im rechten Handgelenk verdeutlicht aber nicht ansatzweise, welche Wirbelsäulen- und Handfunktionen (zB in den Bereichen der Grob- und Feinmotorik, der Kraftausdauer oder der Fingerbeweglichkeit) in welcher Weise beeinträchtigt sind. Stattdessen hätte der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger - was keine besondere Sachkunde erforderte - von sich aus Art, Intensität und Ausmaß der körperlichen Defizite konkret, detailliert sowie substantiiert beschreiben und diese Tatsachenbehauptungen unter Sachverständigenbeweis stellen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

